

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 06.11.2019

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 12.10.2022 folgende Änderung der Abwassersatzung vom 06.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla vom 18.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

(1) § 47 erhält folgende neue Fassung:

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,88 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) *nicht besetzt*
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für das Abwasser, das von der Gemeinde bzw. deren beauftragten Dritten abgeholt wird, 13,76 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für das Abwasser, das von der Gemeinde bzw. von deren beauftragten Dritten abgeholt wird, 24,64 € je Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weinböhla, den 12.10.2022

Zenker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.